

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen zu Ihrer Information und zur Beachtung auf die Regelungen hin, die für den genehmigungsfreien Zeitraum des Aufstellens von Plakatständern und des Anbringens von Plakatträgern zu Wahlwerbungszwecken 6 Wochen vor Wahlen und Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung (PVO), beginnend ab 28.04.2024 (geduldet ab 26.04.2024 ab 12 Uhr) für die Europawahl am 09.06.2024 gelten.

- Im Bereich rund um den Rathauseingang, sowie im Rathaushof darf, um während der Briefwahl im Rathaus unerlaubte Wahlbeeinflussung zu verhindern, keine Wahlwerbung angebracht werden.
- Durch Plakatständer darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind in Einmündungsbereichen von Straßen die Sichtwinkel (Sichtdreiecke) freizuhalten. Deshalb dürfen z.B. im Bereich zwischen Friedhofs- und Aldi-Parkplatz an den Lichtmasten Nr. 65, 66, 68 und 69 sowie an dem dort befindlichen Verkehrsschild 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) keine Plakate angebracht werden.
- Jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern hat zu unterbleiben; Behinderungen von Fußgängern sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Nutzung von Plakathängern und ähnlichem ist sicherzustellen, dass die Plakatunterkante von der Oberkante Gehsteig mind. 220 cm entfernt ist. Für Wahlwerbung, die an Straßenbeleuchtung angebracht ist, gilt, dass derjenige der diese anbringt bzw. anbringen lässt, für eventuelle Sach- und/oder Personenschäden haftet.
- Das Anbringen von Plakaten am Marktplatz darf nur derart erfolgen, dass die Nutzung der Marktstände nicht beeinträchtigt wird.
- Die Plakatständer dürfen nur innerhalb der Ortsgrenzen und nicht auf Verkehrsinseln oder am/im Kreisverkehr aufgestellt werden. Plakatträger dürfen nur an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs, also nur an Halteverboten und Parkplatzbeschilderungen angebracht werden.
- Plakatständer dürfen insbesondere nicht an Lichtzeichenanlagen, an Brückengeländern und an Bäumen, sowie im Bereich des Starzelbachs im Begleitgrün befestigt werden.
- Hinsichtlich der Plakatierung im Verlauf der Staatsstraße am Eigentum des Staatlichen Bauamts Freising (Schallschutzwand, Maschendrahtzaun an der Unterführung Staatsstraße, Kreisverkehr, Bäume) in und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist die Plakatierung mit dem Staatlichen Bauamt Freising bzw. mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck abzuklären.
- Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie auch schwerem Unwetter/Sturm Stand halten, andererseits den Lichtmast und andere Befestigungsobjekte nicht beschädigen. Unter Beschädigen wird auch bereits das Verkratzen von Oberflächen durch Stahlbänder und/oder anderer Materialien verstanden.

- Unzulässig angebrachte Plakate sind nach Aufforderung (E-Mail) durch die Gemeinde Eichenau innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der schriftlichen Beanstandung zu entfernen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, werden die regelwidrig angebrachten Plakate ohne weitere Aufforderung kostenpflichtig durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs entfernt.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PVO der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eichenau müssen Anschläge innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt werden, d. h. spätestens bis zum 16.06.2024.

Bitte geben Sie diese Information an den Personenkreis weiter, der die Aufstellung der Plakatträger durchführt und tragen Sie bitte Sorge für die Beachtung dieser Informationen beim Anbringen der Wahlplakate.

Mit freundlichen Grüßen



Erster Bürgermeister
Peter Münster